Aktenzeichen:517-Merc.1/51-53/50-6
06.03.2018

Vorprüfung eines Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

zum Vorhaben:

Errichtung und Betrieb eines Multifunktionsgebäudes „Gebäude 87"

Antragstellerin:
Daimler AG
Mercedesstr. 1
28190 Bremen

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom 09.01.2018

1. Beschreibung:

Im Norden des Mercedes Benz Werkes wird das neue Multifunktionsgebäude zwischen dem bestehenden Kantinengebäude und Tor 7 mit räumlichem Bezug zu Gebäude 88 errichtet.

Dieses Gebäude schließt die Lücke zwischen Gebäude 76 und 82 und verbindet baulich die Produktion im Norden mit der Verwaltung im Süden.
Im Erdgeschoss befindet sich eine Multifunktionshalle für Qualitätsmanagement und Mitarbeiter-Training aber auch für Veranstaltungen.
Im Zwischengeschoss befinden sich Besprechungsräume und Technikflächen, in den Obergeschossen werden Büroflächen ausgebaut.

2. Rechtsgrundlagen

Die Anlage unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 3.24 G des Anhanges zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).
Das Vorhaben ist außerdem als Änderung eines Vorhabens nach Nr. 3.14 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einzuordnen. Nach § 9 Abs. 3 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.
Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

3. Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen

- Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage vom 09.01.2018 (§ 16 BImSchG), dieser beinhaltet:

- Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG für Baumfällarbeiten, Erdarbeiten und Vorbereiten des Grundstücks
- Antrag, von der öffentlichen Auslegung abzusehen

- Antrag zu Baumfällarbeiten, Grundstücksverwaltungsgesellschaft Daimler AG, Neubau Gebäude 87 vom 19.12.17
- Schallschutztechnische Prognose der Müller-BBM vom 11.12 17 Berichts-Nr. M 132839/01
- Stellungnahme Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Referat 31 Naturschutz und Landschaftspflege vom 12.02.18
- Stellungnahme Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Referat 24 Bodenschutz vom 13.02.18

4. Umweltauswirkungen

4.1 Größe des Vorhabens

Durch den Neubau des Gebäudes 87 verbunden mit der Anpassung der umgebenden Infrastruktur ergeben sich bauliche Veränderungen.
Diese werden aus prozessualer Sicht als geringfügig betrachtet.

4.2 Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und Tätigkeiten

Keine

4.3 Nutzung natürlicher Ressourcen (Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, bio. Vielfalt)

Die Wasser-und Bodennutzung ändert sich durch das geplante Vorhaben nicht.
Es werden Bäume gefällt, dafür werden Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen.
Das Landschaftsbild verändert sich geringfügig, das Gebäude fügt sich gut ein.

4.4 Erzeugung von Abfällen

Durch das Vorhaben werden keine anderen Abfallarten produziert, als im Gesamtwerk.

4.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

<u>Lärmschutz</u>
In der Schalltechnischen Prognose vom 11.12.17 der Firma Müller-BBM wird beurteilt, dass die schalltechnischen Randbedingungen des Städtebaulichen Vertrages „Holter Feld" unverändert erfüllt werden.

<u>Wasser und Abwasser</u>
Es fällt Abwasser ausschließlich in Form von Niederschlagswasser an. Das Wasser wird von der Dachfläche in das Abwassersystem der bereits versiegelten Flächen eingeleitet.

4.6 Risiken (Störfälle, Katastrophen)

Das Gebäude wird gemäß den Sicherheitsvorschriften gebaut und unterliegt nicht der Störfallverordnung.

4.7 Standort der Vorhaben

Der Standort befindet sich nicht im Bereich oder grenzt an ein Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, FFH-Gebiet, Biotop, Wasserschutzgebiet, Hochwasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet oder Erdbebengebiet.

5. Ergebnis der Vorprüfung

Aus den vorgenannten Umständen wird abgeleitet, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.
Aufgrund dieser überschlägigen Prüfung führt unsere Einschätzung als zuständige Behörde zu der Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht erforderlich** ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.
Sie wird über die Homepage bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen bekannt gemacht.

6/3/18

Wedell